



## **Merkblatt: Gemeinsame elterliche Sorge**

Hrsg.: Landratsamt München – Kreisjugendamt

Stand: Mai 2013

### **ALLGEMEINES**

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gem. § 1626 a BGB alleine zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Dazu müssen Sie eine Sorgerechtserklärung abgeben. Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

### **DIE GRUNDWERTE GEMEINSAMER ELTERLICHER SORGE SIND**

- Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes in gleichen Maßen verantwortlich.
- Jeder Elternteil nimmt die Erziehung des Kindes alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält.
- Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. (siehe nachfolgende Auflistung)
- Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnisse oder unterschiedlicher Grundhaltungen kann neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes auch das der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

### **ANGELEGENHEITEN VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG KÖNNEN SEIN**

- Gesundheit - Operation (außer in Eilfällen)
- Aufenthalt des Kindes
- Status- und Namensfragen
- Kindesunterhalt
- Kindergarten
- Einschulung
- Schulwechsel
- Fragen der Religion
- Vermögenssorge:
  - Grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen
  - Grundlegende Fragen der Verwendung

### **ENTSCHEIDUNGEN DES TÄGLICHEN LEBENS KÖNNEN SEIN**

- Gesundheit - Behandlung leichter Erkrankungen üblicher Art.
- Arztbesuche
- Organisation des täglichen Lebens des Kindes
- Freizeitgestaltung des Kindes
- Kleidung
- Hausaufgaben
- Vermögenssorge - Verwendung von Geldgeschenken

**Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen wird jeder Elternteil allein sorgeberechtigt.**

## **RECHTSFOLGEN**

Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge ist

- unwiderruflich
- abänderbar nur durch das Gericht
- unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist oder wird.

Die elterliche Sorge wird allein ausgeübt, wenn

- ein Elternteil stirbt.
- einem Elternteil die Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird.

Nach § 1617 b BGB ist eine Namensneubestimmung, wenn das Kind bereits einen Geburtsnamen führt, nur innerhalb von 3 Monaten ab Erklärung der gemeinsamen Sorge möglich. Eine spätere Namensneubestimmung kann dann bei einer Heirat nur noch über einen **gemeinsamen** Ehename erklärt werden.